



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Kurfürstenstraße Bauantrag zur Errichtung einer LED-Videowand in Wittlich, Kurfürstenstraße, Gemarkung Wittlich, Flur 7, Flurstück 373/4	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Orth, Maureen
	Aktenzeichen:	II.5211.A0068/2020
	Vorlagennummer:	2020/190-1
	Datum:	08.06.2021
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6.c	Bau- und Verkehrsausschuss	15.06.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Begründung/Problembeschreibung:

Der Antragsteller beantragte im Mai 2020 die Errichtung einer LED-Videowand. Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB wurde seinerzeit versagt (siehe Vorlage Nr. 2020/190) und die Erteilung der Baugenehmigung wurde seitens der Kreisverwaltung abgelehnt.

Der daraufhin vom Antragsteller eingelegte Widerspruch wurde in der Sitzung des Kreisrechtsausschusses vom 21.04.2021 beraten und der Stadt Wittlich wurde Gelegenheit gegeben binnen einer Frist von 2 Monaten erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Sollte die Stadt Wittlich weiterhin das Einvernehmen versagen, ist seitens des Kreisrechtsausschusses beabsichtigt das Einvernehmen gem. § 71 Abs. 5 LBauO zu ersetzen, da aus deren Sicht bauplanungsrechtliche Gründe der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegenstehen.

Für die Erteilung des Einvernehmens spricht auch, das nach der Rechtsprechung in innerstädtischen Bereichen Werbeanlagen aller Formate und Größen im Umfeld von öffentlichen Straßen heute zur "Normalität" gehören und es erwartet werden kann, dass verantwortungsbewusste Verkehrsteilnehmer in aller Regel ihre Aufmerksamkeit dem Straßenverkehr und nicht der errichteten Werbeanlagen oder sonstigen "Attraktionen" widmen. Demnach bilden Werbeanlagen im Regelfall keine Quelle einer Ablenkung oder Beeinträchtigung für die erforderliche Konzentration auf das Verkehrsgeschehen. Es ist jedoch auf den jeweiligen Einzelfall (z. B. konkrete Gestaltung oder Anbringungsort der Werbeanlage) abzustellen.

Für die Versagung des Einvernehmens spricht neben der negativen Stellungnahme des städtischen Ordnungsamtes auch die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität der sich zu dem Bauantrag wie folgt äußerte: „...*Es handelt sich um eine Anlage mit automatischem Bildwechsel, von der bereits grundsätzlich eine erhöhte Ablenkungswirkung ausgeht. Weiterhin stellt sich die örtliche Verkehrssituation in dem zeitweilig stark durch Fußgänger frequentierten Bereich als schwierig und komplex dar. In dem Einwirkungs- bzw. Ablenkungsbereich der geplanten Anlage sind von den Verkehrsteilnehmern, insbesondere von den Fahrzeugführern und Fußgängern, auf engem Raum vielfältige und zum Teil komplexe Verkehrsvorgänge zu bewältigen, welche ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Konzentration verlangen. Die geplante Anlage würde damit unseres Erachtens zu einer Erhöhung der Unfallgefahr und somit zu einer latenten Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Nach unserem Dafürhalten reicht es nicht aus, durch Auflagen und Bedingungen die Werbewirksamkeit der Werbeanlage auf ein Mindestmaß zu beschränken.*“

Aus der Vorlage 2020/190 vom 09.06.2020:

Der Antragsteller beantragt den Austausch einer vorhandenen Plakattafel gegen eine LED-Videowand.

Das Vorhaben/Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Wittlich. Eine Satzung über die Zulässigkeit, Anordnung und Gestaltung von Außenwerbung und Automaten im Kerngebiet der Stadt Wittlich (Werbesatzung) oder ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB. Gemäß § 34 BauGB sind Werbeanlagen zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Gegenüber des Vorhabengrundstückes befinden sich zwei Schulen (Kurfürst-Balduin-Realschule Plus, Cusanus Gymnasium) sowie eine Bushaltestelle. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich u. a. ein Restaurant, eine Fahrschule, eine Musikschule, eine Arztpraxis, Büroräume sowie Wohnungen. Da hier unterschiedliche Nutzungen vorzufinden sind, ist dieser Bereich keiner Baugebietskategorie der BauNVO zuzuordnen, sodass es sich hier um eine sogenannte Gemengelage handelt. Eine Werbeanlage für Fremdwerbung stellt eine gewerbliche Nutzung dar, die gemäß BauNVO als Gewerbebetrieb einzuordnen und in der vorgenannten Gemengelage grundsätzlich zulässig ist.

Das beantragte Vorhaben liegt an der stark frequentierten Landesstraße L 52 (Kurfürstenstraße) an der sich in Richtung Gerberstraße (ca. 100 m Entfernung), sowie in Richtung Kreisverwaltung (ca. 140 m Entfernung) jeweils eine Kreuzung inkl. Ampelanlage befindet. An der Kreuzung Kurfürstenstraße, Gerberstraße, Talweg befindet sich zusätzlich eine Fußgängerüberquerung, die u.a. den Schülerverkehr regelt. Der Landesbetrieb Mobilität, als zuständiger Straßenbaulastträger der L 52, wird von der Baugenehmigungsbehörde im weiteren Verfahren beteiligt.

Gemäß § 17 LBauO dürfen bauliche Anlagen die Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden. In Bereichen, die eine erhöhte Aufmerksamkeit von Kraftfahrzeugführern abverlangen, kann eine Werbeanlage unzulässig sein, wenn sie eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine konkrete Gefährdung kann u. a. durch die besondere Art der Werbeanlage hervorgerufen werden. Die Rechtsprechung hat die besondere Art der Werbeanlage bei sogenannten Videowänden bejaht.

Das Ziel der Werbeanlage ist es, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer (Autofahrer und Fußgänger) auf sich zu ziehen. Folglich muss damit gerechnet werden, dass die erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit am Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Gerade durch die o. g. Knotenpunkte (Schulen, Bushaltestelle, Kreuzung, Ampelanlage und Fußgängerüberquerung) hat die beantragte Videowand für die Verkehrsteilnehmer eine stark ablenkende Wirkung. Durch die bewegten Bilder der Videowand werden die Verkehrsteilnehmer insbesondere die Fußgänger (Schüler) beeinträchtigt, die bekanntermaßen in Ihrem Verhalten im Straßenverkehr weniger umsichtig sind als Erwachsene. Das Aufkommen an Fußgängern ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Schulen deutlich erhöht. Hauptsächlich Schüler überqueren die Straße auf dem Weg zur Bushaltestelle Talweg und dem ZOB sowie in die angrenzenden Wohngebiete.

Aufgrund der oben geschilderten Situation kann hier davon ausgegangen werden, dass das beantragte Vorhaben in einem Bereich liegt, der eine erhöhte Aufmerksamkeit der Autofahrer und Fußgänger fordert. Dies stellt eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs dar.

Um sich in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB einzufügen darf das Vorhaben nicht dem Rücksichtnahmegebot widersprechen. Bauliche Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Das beantragte Vorhaben widerspricht hinsichtlich der geplanten Lage und der geschilderten straßenverkehrsrechtlichen Aspekte dem Rücksichtnahmegebot und fügt sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das städtische Ordnungsamt hat gegen das beantragte Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht Bedenken geäußert.

Ende der Vorlage 2020/190 vom 09.06.2020

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen handelt es sich bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen im vorliegenden Fall um einen besonders gelagerten Sachverhalt. Die Rechtsauffassung des Kreisrechtsausschusses und die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität stellen gegensätzliche Standpunkte zur Beurteilung der beantragten Werbeanlage dar.

Insofern wird vorgeschlagen, dass alle entscheidungsrelevanten Fakten in der Sitzung diskutiert werden, und auf Grundlage dieser Diskussion eine Entscheidung über die Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 i. V. m. § 34 BauGB zu treffen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Katasterplan, Lageplan, Ansicht, Beschreibung, Fotos